



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel vom 11.12.2023

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Kindertagesstätten der Stadt Oestrich-Winkel.
- (2) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Der Stundensatz bei modularer Gebührengestaltung ist aus den satzungsmäßigen Gebühren des Betreuungsangebotes zu errechnen, das dem sechsständigen Freistellungsraum **am nächsten** kommt.

Kindertagesstätte für Kinder ab dem 3. Lebensjahr

Modul	Bringzeit	Abholzeit	tägl. Betreuungszeit
1	7:30 Uhr	12:00 Uhr	4,5 Std.
2 Kernzeit	7:30 Uhr	14:00 Uhr	6,5 Std.
3	7.30 Uhr	15:00 Uhr	7,5 Std.
4 Mo-Do FR	7:30 Uhr 7:30 Uhr	16:00 Uhr 15:00 Uhr	8,5 Std
5 Mo-Do FR	7:30 Uhr 7:30 Uhr	17:00 Uhr 15:00 Uhr	9,5 Std
Frühbetreuung	7:00 Uhr	7:30 Uhr	0,5 Std.

Modul	Bringzeit	Abholzeit	tägl. Betreuungszeit	Abweichung von 6 Stunden
1	7.30	12.00	4,5 Std.	-1,5 Std
2 Kernzeit	7:30 Uhr	14:00 Uhr	6,5 Stunden	+ 0,5 Stunden
3	7:30 Uhr	15:00 Uhr	7,5 Stunden	+ 1,5 Stunden
4 MO-DO FR	7.30 Uhr 7.30 Uhr	16.00 Uhr 15.00 Uhr	8,5 Std	+2,5 Std.
4 MO-DO FR	7.30 Uhr 7.30 Uhr	17.00 Uhr 15.00 Uhr	9,5 Std	+3,5 Std.

Modul 2 ist für die Berechnung der maximalen Gebühren die Grundlage.

6,5 Stunden – 175,10

175,10 Euro / 6,5 Stunden = 26,94 Euro max. Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde

Modul	tägl. Betreuungszeit	Gebühr regulär	tägl. Betreuungszeit über 6 Stunden	max. Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde	max. monatl. Gebühr mit Beitragsfreistellung
1	4,5 Stunden	121,50 Euro	- 1,5 Stunden		befreit
2	6,5 Stunden	175,10 Euro	+ 0,5 Stunden	26,94 Euro (27,00 Euro)	13,47 Euro (13,50 Euro)
3	7,5 Stunden	202,10 Euro	+ 1,5 Stunden	26,94 Euro (27,00 Euro)	40,41 Euro (40,50 Euro)
4	8,5 Stunden	229,10	+ 2,5 Stunden	26,94 Euro (27,00 Euro)	67,35 Euro (67,50 Euro)
5	9,5 Stunden	256,50	+ 3,5 Stunden	26,94 Euro (27,00 Euro)	94,29 Euro (94,50 Euro)

Soweit das Land Hessen der Stadt Oestrich-Winkel jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Kindertagesstätte ab dem 3. Lebensjahr	ab 01.01.2024	
	regulär	Restbetrag nach Freistellung
Die Benutzungsgebühr beträgt für		
Modul 1 Betreuung in der Regelgruppe 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr	121,50	befreit
Modul 2 Betreuung in der Kernzeit 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr Verpflegungsentgelt	175,10 Euro 85 Euro	13,50 Euro 85 Euro
Modul 3 Betreuung in der Tagesstättengruppe 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr Verpflegungsentgelt	202,10 85 Euro	40,50 85 Euro
Modul 4 Betreuung in der Tagesstättengruppe MO-DO 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr FR 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr Verpflegungsentgelt	229,10 Euro 85 Euro	67,50 Euro 85 Euro
Modul 5 Betreuung in der Tagesstättengruppe MO-DO 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr FR 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr Verpflegungsentgelt	256,50 Euro 85 Euro	94,50 Euro 85 Euro
Frühbetreuung 07:00 Uhr – 07:30 Uhr	13,50 Euro	13,50 Euro

Krippe für Kinder ab dem 1. Lebensjahr

Modul	Bringzeit	Abholzeit	tägl. Betreuungszeit
1	7:30 Uhr	12:00 Uhr	4,5 Std.
2 Kernzeit	7:30 Uhr	14:00 Uhr	6,5 Std.
3	7:30 Uhr	15:00 Uhr	7,5 Std.
4 Mo-Do	7:30 Uhr	16:00 Uhr	8,5 Std
FR	7:30 Uhr	15:00 Uhr	
5 Mo-Do	7:30 Uhr	17:00 Uhr	9,5 Std
FR	7:30 Uhr	15:00 Uhr	
Frühbetreuung	7:00 Uhr	7:30 Uhr	0,5 Std.

Krippe für Kinder ab dem 1. Lebensjahr	ab 01.01.2024
Modul 1 Krippenbetreuung in der Regelgruppe 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr	135,90 Euro
Modul 2 Krippenbetreuung in der Kernzeit 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr Verpflegungsentgelt	196,40 Euro 85 Euro
Modul 3 Krippenbetreuung in der Tagesstättengruppe 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr Verpflegungsentgelt	226,60 Euro 85 Euro
Modul 4 Krippenbetreuung in der Tagesstättengruppe MO-DO 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr FR 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr Verpflegungsentgelt	256,80 Euro 85 Euro
Modul 5 Krippenbetreuung in der Tagesstättengruppe MO-DO 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr FR 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr Verpflegungsentgelt	286,90 85 Euro
Frühbetreuung 07:00 Uhr – 7:30 Uhr	15,10 Euro

Hortbetreuung für Kinder von der 1. bis zur 4. Klasse

Modul	Bringzeit	Abholzeit	tägl. Betreuungszeit
Hort Schulzeit	11:00 Uhr	17:00 Uhr	6,0 Std.
Hort Ferienzeit	7:30 Uhr	17:00 Uhr	8,50 Std.

Hortbetreuung für Kinder von der 1. bis 4. Klasse	ab 01.01.2024
Hortbetreuung Schulzeit 11:00 Uhr – 17:00 Uhr Ferienzeit 07:30 Uhr – 17:00 Uhr Verpflegungsentgelt	232,50 Euro 85 Euro

- (2) Das zweite Kind der Familie (ausgenommen Pflegekinder), das gleichzeitig einen Krippenbetreuungsplatz (1-3 Jahre) oder Kindergartenbetreuungsplatz (3-6 Jahre) oder Hortbetreuungsplatz (ab der 1. Klasse) in Anspruch nimmt, erhält eine Ermäßigung in Höhe der Regelgruppengebühr von 40 %. Jedes weitere Kind der Familie (ausgenommen Pflegekinder), das gleichzeitig einen Krippenbetreuungsplatz (1-3 Jahre) oder Kindergartenbetreuungsplatz (3-6 Jahre) oder Hortbetreuungsplatz (ab der 1. Klasse) in Anspruch nimmt, ist von der Gebühr in Höhe der Regelgruppengebühr befreit. Dies gilt nur für Kinder, die einen Kindergarten eines Trägers im Stadtgebiet besuchen. Als erstes Kind zählt immer das Älteste, entsprechend auch bei weiteren Kindern
- (3) Ab dem 01.01.2020 wird die Benutzungsgebühr (ohne Verpflegungsentgelt) jährlich um 2 % dynamisch angehoben.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr dann auch zu zahlen, wenn das Kind der Kinderbetreuungseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte weiter zu zahlen (siehe § 6 Abs. 6 der Benutzungssatzung).
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen, entfällt das Verpflegungsentgelt für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Eine Ummeldung der Betreuungsmodule kann schriftlich zum 01.02. und 01.08. des Jahres beantragt werden.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat.
- (7) Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenübernahme

Bei geringem Haushaltseinkommen oder besonderem Betreuungsbedarf kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Härteklausele

In besonderen begründeten Härtefällen kann der Magistrat auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung beschließen.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenerhebung

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift
 3. Geburtsdatum des Kindes
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Oestrich-Winkel besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften)
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel, 12.12.2023

Der Magistrat

Björn Sommer
Erster Stadtrat

Diese Satzung wurde gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 13.12.2022 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Oestrich-Winkel unter www.oestrich-winkel.de am 12.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 13.12.2023

Der Magistrat

Björn Sommer
Erster Stadtrat